

# Zur kirchenpolitischen Diskussion

Bemerkungen zu zwei Broschüren

W. E. In jüngster Zeit ist die Diskussion über Kirche und Staat im Kanton Bern durch zwei Veröffentlichungen neu belebt worden. Auf die Broschüre von Herrn D. A. Schädelin, Pfarrer am Berner Münster, wurde an dieser Stelle schon hingewiesen. Unter dem Titel «Kirchenkampf?» meldet sich nun auch Herr Arthur Frey, Leiter des Evangelischen Verlags in Zollikon, der die Werke Karl Barths verlegt, zum Wort. Beide Schriften wenden sich gegen die Ausführungen des bernischen Kirchendirektors.

Arthur Frey schreibt, dass man vielleicht mit Recht sagen könne, in der bernischen reformierten Landeskirche seien die Richtungskämpfe etwas profiliert als anderswo. Die Verhältnisse zu dramatisieren, dazu bestehe aber kein Anlass. Die Auseinandersetzungen hätten nicht Formen angenommen, dass man ernstliche Sorgen hegen müsste. In der kirchlich-theologischen Neuorientierung, die nach dem Ersten Weltkrieg einsetzte, sei es nur im Kanton Bern zu einer Spannung zwischen Staat und Kirche gekommen; in allen andern Kantonen herrsche tiefster Friede. Die Broschüre beschäftigt sich im übrigen vor allem damit, die gegen Prof. Karl Barth erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Es werden zahlreiche Äusserungen Barths über seine Stellungnahme zum Kommunismus zitiert, darunter auch ein Brief Barths vom 17. Oktober 1950 an einen Berliner Pfarrer, worin es u. a. heisst:

«Und nun ist das heutige Russland bestimmt nicht die Friedensmacht, als die es sich ausgibt. Es fühlt sich nach den Aussagen seiner Wortführer speziell durch die angelsächsischen Staaten bedroht. Die Gründe dafür sind mir bei aller Offenheit für seine Sorgen in diesen Jahren nicht so einsichtig geworden, dass ich sie für notwendig halten könnte. Sicher ist, dass Russland sofort nach Kriegsschluss seinerseits eine drohende Haltung einzunehmen begonnen hat. Es ist zuerst zu einer Blockbildung und zu wunderlichen Abgrenzungen geschritten. Die Unruhe im Blick auf einen weiteren Krieg ging von seinen Verhaltensweisen aus: nicht zuletzt von dem immer aggressiven Charakter seiner Propaganda in andern Ländern und gegen deren Regierungen und Lebensformen. Ich gestehe darum offen, dass ich es, wenn ich verantwortlicher Staatsmann in Amerika oder in England wäre, auch nicht unterlassen könnte, auf eine möglicherweise notwendige militärische Defensive bedacht zu sein. Und es fällt mir erst recht gar nicht ein, es nicht gutzuheissen, wenn die Schweiz ihre bescheidenen Abwehrmittel auf diese Perspektive hin aufs Neue instandsetzt und in Ordnung bringt.»

Frey kommt zum Schluss, dass die Frage, wie Barth zum Kommunismus und wie er zu unserm schweizerischen demokratischen Staate stehe, im Ernste überhaupt nicht gestellt werden könne.

In längern Ausführungen nimmt er alsdann Stellung zum Vorwurf, Barth wolle das Evangelium einer autoritären Auslegung unterwerfen. Er weist diesen Vorwurf zurück. «Es würde jedenfalls dem bernischen Kirchendirektor sehr schwer fallen, den Beweis dafür zu erbringen, dass Prof. Karl Barth sich je dahin geäußert hätte, dass nur seine Auslegung (der Heiligen Schrift) die richtige sei und als allein richtig anerkannt werden müsse.» Barth könne aber die liberale Theologie nicht anerkennen, weil sie keine christliche mehr sei, sondern sich mehr und mehr ausserchristlichen Religionen (Offenbarung Gottes in der Natur oder im Menschen) zuwandte. Deshalb sei sie auch keine «Richtung» innerhalb der protestantischen Theologie. Frey setzt sich in diesem Zusammenhang mit dem Artikel 60 des Kirchengesetzes auseinander, der festhält, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation bekennt... und die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage gewahrt bleibt. Er folgert aus den Ausführungen von Dr. Feldmann in der Dokumentensammlung «Kirche und Staat», dass kein Zweifel darüber bestehe, dass der Kirchendirektor diesen Artikel recht kräftig zum Leben erwecken wolle... «Es wird somit nicht nur Aufgabe des Kirchendirektors sein, über die Frei-

heit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wachen, sondern auch darüber, dass das Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation bekannt wird. Diesem Unternehmen kann man mit eigentlicher Spannung entgegensehen. Vielleicht helfen die zukünftigen Erfahrungen dazu mit, dass allenthalben die Ueberzeugung wächst, dass hier ein Problem vorliegt, das die Kirche selber lösen sollte.»

Frey ist Anhänger eines Bekenntnisses und stellt, wie Barth, die liberale Theologie ausserhalb der Grundsätze der Reformation. Von diesem Standort aus wirft er Feldmann vor, «die Schlagworte des kirchlichen Freisinns aufgenommen und zu seinem eigenen Anliegen gemacht zu haben. Man bekomme auch den Eindruck, dass er «tiefen kirchlichen Anliegen» fremd gegenüberstehe. Gerade diese Schlussfolgerungen aber zeigen, wie wenig sich Frey im Geiste des bernischen Kirchenrechtes auskennt.

\*

Die «Theologische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern» stellt sich hinter die Ausführungen Pfarrer Schädelins, was diesen noch höhern dokumentarischen Wert verleiht. Die Sprache Schädelins ist nicht weniger offen und pointiert als die Feldmanns, wodurch gewisse Gegensätze im Grundsätzlichen besonders deutlich hervortreten, was der Klärung der Meinungen nur dienlich sein kann. Wir möchten hier auf die kirchenrechtliche Seite zurückgreifen, über die, so scheint uns, das Gespräch zwischen Pfarrerschaft, Kirchendirektor und Öffentlichkeit noch nicht geschlossen werden kann. Es handelt sich vor allem um die Bedeutung von Art. 60 des Kirchengesetzes.

Die Hauptursache des Konfliktes liegt in der reformierten Kirche selbst, in ihren theologischen Gegensätzen. Sowohl von Schädelin wie von Frey wird der Gegensatz zur liberalen Theologie, oder wie sie auch genannt wird, Theologie des Neuprottestantismus, mit aller Schärfe herausgearbeitet. Sie stellen diese Theologie, in Übereinstimmung mit Barth, ausserhalb der Grundsätze der Reformation, was die Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit der innerkirchlichen dogmatischen Kämpfe erklärt, aber auch den staatlich-kirchlichen Grenzbereich aufs stärkste beharrt. Pfarrer Schädelin klagt die Staatsgewalt an, der liberalen Theologie ermöglicht zu haben, jahrzehntelang die theologische Fakultät zu beherrschen, und schreibt: «Es ist eine schwere Lage für die Kirche, die sich ihre theologischen Lehrer geben lassen muss von einem Staat, der zwar grundsätzlich erklärt, er wolle die Gestaltung ihrer «innern Angelegenheiten» der Kirche überlassen, aber dann doch das ausschliessliche Recht zur Stellung derjenigen Instanz für sich in Anspruch nimmt, welche den stärksten Einfluss auf die innere Lehrgestaltung der Kirche auszuüben in der Lage ist. Nach welchen andern Gesichtspunkten als nach rein politischen wird eine Regierung im allgemeinen diese Aufgabe lösen?» Die Mehrzahl der jungen Theologen habe sich in den zwanziger Jahren trotz der «von der liberalen Theologie beherrschten Fakultät» zur dialektischen Theologie gewandt in dem Gefühl, dass sich mit dem, was die liberale «von Bibel und vom Evangelium übriglässt, sich eine Kirche nicht gut bauen lasse».

Und weiter scheidet Schädelin den Begriff der «geistlichen theologischen Intoleranz» scharf von dem der politisch verstandenen Intoleranz. Ersterer gehöre in den Kreis der «innern Angelegenheiten» der Kirche, und die «Lehrfreiheit» sei auch für die Theologengruppe, deren Sprecher er ist, «etwas ebenso Wertvolles als Selbstverständliches, sofern dabei nur die reformierte Grundlage nicht angefasst wird». Da die «dialektische Theologie» die liberale ausserhalb der «reformierten Grundlage» stellt, spricht sie ihr auch das Recht ab, sich auf die in Art. 60 des Kirchengesetzes statuierte «Lehrfreiheit» berufen zu können.

Im Mittelpunkt steht also der alte dogmatische Streit zwischen der liberalen und der dialektischen Theologie, der zwangsläufig zu einem Konflikt der militanten «Dialektiker» mit dem Staat führen muss, weil im staatlichen Bereich das Grundsätzliche durch das Kirchengesetz zugunsten der Liberalen längst entschieden ist. Ein Zurückdrehen des Rades ist undenkbar.

Pfarrer Schädelin äussert Unzufriedenheit darüber, dass der Staat das «ausschliessliche» Recht (er konsultiert die Fakultät und wohl auch den Synodalrat) zur Wahl der Lehrer an der theologischen Fakultät besitze. Dieses Recht ergibt sich aus der allgemeinen Verantwortung für die Hochschule. Dann auch entspricht es dem Bedürfnis zur Wahrung der evangelischen Freiheit und einer staatspolitischen Notwendigkeit. Nicht zu bestreiten ist, dass damit «innere Angelegenheiten» der Kirche stark mitberührt werden. Doch gerade der scharfe Gegensatz zwischen Liberalen und Dialektikern unterstreicht die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer aussertheologischen, auch auf den Hausfrieden blickenden Instanz. Der bernische Gesetzgeber, der Souverän, hat früher schon, und wieder im Jahre 1945, allen kirchlichen Richtungen Lebensraum gegeben, auch der liberalen. Gewiss, damit ist die theologische Auseinandersetzung nicht entschieden; sie soll es auch nicht sein, da sie eine «innere» Angelegenheit der Kirche bleibt, solange diese selbst die evangelische Freiheit respektiert und nicht Machtansprüche erhebt, die dem Sinn des Kirchengesetzes widersprechen. Die Tatsache, dass die staatliche Kirchenordnung auf dem Prinzip der Toleranz ruht, darf von keiner Theologengruppe ignoriert werden.

Wir halten es für einen Irrtum, zu vermuten, der Kirchendirektor tendiere darauf, in der Bestimmung dessen, was als «Grundsätze der Reformation» oder als «reformierte Grundlage» im Sinne des Kirchengesetzes zu gelten habe, ein massgebliches Wort mitzureden. Das überlässt er wohl sehr gerne den Theologen, wobei er, in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Teil des Bernervolkes, den einen Wunsch haben dürfte, die von ihm vom Staat aus betreute Kirche möge durch die Theologen selbst nicht auseinander und zur zunehmenden Schwäche hin disputiert werden.

Der Artikel 60, der von der Lehrfreiheit und der Wahrung der Grundsätze der Reformation spricht, hat einen staatspolitischen Sinn. Seine Existenzberechtigung tritt durch die jüngsten theologischen Spannungen und Auseinandersetzungen besonders deutlich zutage. Er will nicht Einmischung des Staates in die protestantische Glaubenslehre, er will vielmehr bekunden, dass Leidenschaften, Einseitigkeiten und Ausschliesslichkeiten, die sich erfahrungsgemäss im Glaubensstreite leicht einstellen können, die staatliche Ordnung nicht ungebührlich stören sollen. Freilich berührt auch er den «innern» Bereich der Kirche, aber nicht aus theologischen, sondern aus staatspolitischen Gründen. Die Staatsräson, die Pfarrer Schädelin nicht so recht gelten lassen will, hat eben doch ihre Bedeutung.

Wir stossen in der Kirche und Staat auf eine Einheit, die im Grunde weit mehr als um den Staat oder die Toleranz verpfändet ist. Die Kirche hat ihre Einheit oder mehrheitliche Toleranz verpfändet als auf liberalen Theologie setzbar unterstehen allen Pfarrer Schädelin die Anhänger der Kirche nur mit sehr geringen Unterstellungen. Das zwischen Staat und Entladungen je nach auf dieser Ebene ist. Es ist kein gerichtet, dass da auch ein Trennung beleuchtet wurde. Eine Einigung zwischen ist nicht am Platz. mismus ist gerechtfertigt das Gebot der ihren Reihen praktiziert auch wenn ihm seit mit wenig innerer ein guter Sinn inne auch in Zukunft mu

# chenpolitischen Diskussion

## Bemerkungen zu zwei Broschüren

ist die Diskussion im Kanton Bern durch neu belebt worden. Herr D. A. Schädelin, der, wurde an dieser Unter dem Titel sich nun auch Herr Evangelischen Ver- Werke Karl Barths Schriften wenden sich des bernischen Kir-

ass man vielleicht der bernischen reien die Richtungs- als anderswo. Die eren, dazu bestehe seinandersetzungen nommen, dass man üsste. In der kirch- entierung, die nach etzte, sei es nur im Spannung zwischen en; in allen andern r Friede. Die Bro- übrigen vor allem rl Barth erhobenen s werden zahlreiche er seine Stellung- zitiert, darunter 17. Oktober 1950 an in es u. a. heisst:

ge Russland bestimmt ls die es sich ausgiebt. ussagen seiner Wort- ngelsächsischen Staa- für sind mir bei aller en in diesen Jahren den, dass ich sie für Sicher ist, dass Russ- hluss seinerseits eine ehmen begonnen hat. kbildung und zu wun- geschritten. Die Un- iteren Krieg ging von aus: nicht zuletzt ven Charakter seiner dern und gegen deren formen. Ich gestehe wenn ich verantwort- rika oder in England sen könnte, auf eine e militärische Defen- es fällt mir erst recht tzuheissen, wenn die n Abwehrmittel auf fs Neue instandsetzt

ss, dass die Frage, nus und wie er zu mokratischen Staate nicht gestellt wer-

a nimmt er alsdann th wolle das Evan- uslegung unterwer- wurf zurück. «Es nischen Kirchendi- en Beweis dafür zu Barth sich je dahin seine Auslegung richtige sei und als rden müsse.» Barth eologie nicht aner- ristliche mehr sei, e ausserchristlichen Gottes in der Natur te. Deshalb sei sie nerhalb der prote- v setzt sich in die- em Artikel 60 des r, der festhält, dass

Landeskirche sich nung zum Evange- en Grundsätzen der d die Freiheit der rter Grundlage ge- as den Ausführun- der Dokumenten- at», dass kein Zwei- er Kirchendirektor zum Leben erwek- mit nicht nur Auf- sein, über die Frei-

heit der Lehrmeinung auf reformierter Grund- lage zu wachen, sondern auch darüber, dass das Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation bekannt wird. Diesem Unternehmen kann man mit eigentli- cher Spannung entgegensehen. Vielleicht hel- fen die zukünftigen Erfahrungen dazu mit, dass allenthalben die Ueberzeugung wächst, dass hier ein Problem vorliegt, das die Kirche selber lösen sollte.»

Frey ist Anhänger eines Bekenntnisses und stellt, wie Barth, die liberale Theologie ausser- halb der Grundsätze der Reformation. Von die- sem Standort aus wirft er Feldmann vor, «die Schlagworte des kirchlichen Freisinns aufge- nommen und zu seinem eigenen Anliegen» ge- macht zu haben. Man bekomme auch den Ein- druck, dass er «tiefern kirchlichen Anliegen» fremd gegenüberstehe. Gerade diese Schluss- folgerungen aber zeigen, wie wenig sich Frey im Geiste des bernischen Kirchenrechtes aus- kennt.

Die «Theologische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern» stellt sich hinter die Ausführ- ungen Pfarrer Schädelins, was diesen noch höhern dokumentarischen Wert verleiht. Die Sprache Schädelins ist nicht weniger offen und pointiert als die Feldmanns, wodurch ge- wisse Gegensätze im Grundsätzlichen beson- ders deutlich hervortreten, was der Klärung der Meinungen nur dienlich sein kann. Wir möchten hier auf die kirchenrechtli- che Seite zurückgreifen, über die, so scheint uns, das Gespräch zwischen Pfarrerschaft, Kirchendirektor und Oeffentlichkeit noch nicht geschlossen werden kann. Es handelt sich vor allem um die Bedeutung von Art. 60 des Kir- chengesetzes.

Die Hauptursache des Konfliktes liegt in der reformierten Kirche selbst, in ihren theo- logischen Gegensätzen. Sowohl von Schädelin wie von Frey wird der Gegensatz zur liberalen Theologie, oder wie sie auch genannt wird, Theologie des Neuprotestantis- mus, mit aller Schärfe herausgearbeitet. Sie stellen diese Theologie, in Uebereinstimmung mit Barth, ausserhalb der Grundsätze der Re- formation, was die Heftigkeit und Leiden- schaftlichkeit der innerkirchlichen dogmati- schen Kämpfe erklärt, aber auch den staatlich- kirchlichen Grenzbereich aufs stärkste be- rührt. Pfarrer Schädelin klagt die Staatsge- walt an, der liberalen Theologie ermöglicht zu haben, jahrzehntelang die theologische Fakul- tät zu beherrschen, und schreibt: «Es ist eine schwere Lage für die Kirche, die sich ihre theo- logischen Lehrer geben lassen muss von einem Staat, der zwar grundsätzlich erklärt, er wolle die Gestaltung ihrer «inneren Angelegenheiten» der Kirche überlassen, aber dann doch das aus- schliessliche Recht zur Stellung derjenigen In- stanz für sich in Anspruch nimmt, welche den stärksten Einfluss auf die innere Lehrgestalt- ung der Kirche auszuüben in der Lage ist. Nach welchen andern Gesichtspunkten als nach rein politischen wird eine Regierung im allge- meinen diese Aufgabe lösen?» Die Mehrzahl der jungen Theologen habe sich in den zwanz- iger Jahren trotz der «von der liberalen Theo- logie beherrschten Fakultät» zur dialektischen Theologie gewandt in dem Gefühl, dass sich mit dem, was die liberale «von Bibel und vom Evangelium übriglässt, sich eine Kirche nicht gut bauen lasse».

Und weiter scheidet Schädelin den Begriff der «geistlichen theologischen Intoleranz» scharf von dem der politisch verstandenen In- toleranz. Ersterer gehöre in den Kreis der «in- neren Angelegenheiten» der Kirche, und die «Lehrfreiheit» sei auch für die Theologen- gruppe, deren Sprecher er ist, «etwas ebenso Wertvolles als Selbstverständliches, sofern da- bei nur die reformierte Grundlage nicht ange- tastet wird». Da die «dialektische Theologie» die liberale ausserhalb der «reformierten Grundlage» stellt, spricht sie ihr auch das Recht ab, sich auf die in Art. 60 des Kirchen- gesetzes statuierte «Lehrfreiheit» berufen zu können.

Im Mittelpunk steht also der alte dog- matische Streit zwischen der liberalen und der dialektischen Theologie, der zwangsläufig zu einem Konflikt der militanten «Dialektiker» mit dem Staat führen muss, weil im staatlichen Bereich das Grundsätzliche durch das Kirchen- gesetz zugunsten der Liberalen längst ent- schieden ist. Ein Zurückdrehen des Rades ist undenkbar.

Pfarrer Schädelin äussert Unzufriedenheit darüber, dass der Staat das «ausschliessliche» Recht (er konsultiert die Fakultät und wohl auch den Synodalrat) zur Wahl der Lehrer an der theologischen Fakultät besitze. Dieses Recht ergibt sich aus der allgemeinen Verant- wortung für die Hochschule. Dann auch ent- spricht es dem Bedürfnis zur Wahrung der evangelischen Freiheit und einer staatspoliti- schen Notwendigkeit. Nicht zu bestreiten ist, dass damit «innere Angelegenheiten» der Kir- che stark mitberührt werden. Doch gerade der scharfe Gegensatz zwischen Liberalen und Dialektikern unterstreicht die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer aussertheologischen, auch auf den Hausfrieden blickenden Instanz. Der bernische Gesetzgeber, der Souverän, hat früher schon, und wieder im Jahre 1945, allen kirchlichen Richtungen Lebensraum gegeben, auch der liberalen. Gewiss, damit ist die the- ologische Auseinandersetzung nicht ent- schieden; sie soll es auch nicht sein, da sie eine «innere» Angelegenheit der Kirche bleibt, so- lange diese selbst die evangelische Freiheit respektiert und nicht Machtansprüche erhebt, die dem Sinn des Kirchengesetzes widerspre- chen. Die Tatsache, dass die staatliche Kirchenordnung auf dem Prinzip der Toleranz ruht, darf von keiner Theologengruppe igno- riert werden.

Wir halten es für einen Irrtum, zu vermuten, der Kirchendirektor tendiere darauf, in der Be- stimmung dessen, was als «Grundsätze der Reformation» oder als «reformierte Grundlage» im Sinne des Kirchengesetzes zu gelten habe, ein massgebliches Wort mitzureden. Das überlässt er wohl sehr gerne den Theologen, wobei er, in Uebereinstimmung mit dem überwiegenden Teil des Bernervolkes, den einen Wunsch haben dürfte, die von ihm vom Staat aus betreute Kirche möge durch die Theo- logen selbst nicht auseinander und zur zuneh- menden Schwäche hin disputiert werden.

Der Artikel 60, der von der Lehrfreiheit und der Wahrung der Grundsätze der Reformation spricht, hat einen staatspolitischen Sinn. Seine Existenzberechtigung tritt durch die jüngsten theologischen Spannungen und Auseinandersetzungen besonders deutlich zu- tage. Er will nicht Einmischung des Staates in die protestantische Glaubenslehre, er will viel- mehr bekunden, dass Leidenschaften, Einsei- tigkeiten und Ausschliesslichkeiten, die sich erfahrungsgemäss im Glaubensstreite leicht einstellen können, die staatliche Ordnung nicht ungebührlich stören sollen. Freilich berührt auch er den «inneren» Bereich der Kirche, aber nicht aus theologischen, sondern aus staatspo- litischen Gründen. Die Staatsräson, die Pfarrer Schädelin nicht so recht gelten lassen will, hat eben doch ihre Bedeutung.

Wir stossen in der Auseinandersetzung Kir- che und Staat auf eine Gegensätzlich- keit, die im Grunde nicht zu beseitigen ist. Die Kirche hat ihre innern Kämpfe, die um weit mehr als um Richtungen gehen und von denen nicht abzusehen ist, ob sie einst mit mehr Einheit oder mehr Spaltung enden werden. Der Staat andererseits hat sein Gesetz, das zur Toleranz verpflichtet und auch der von Dialektikern als ausserchristlich bezeichneten liberalen Theologie Schutz bietet. Diesem Ge- setz unterstehen alle Bürger. Aus den Ausführ- ungen Pfarrer Schädelins ist ersichtlich, dass die Anhänger der dialektischen Theologie sich ihm nur mit sehr grossen innern Vorbehalten unterstellen. Das schafft ein Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche, welches für weitere Entladungen je nach den Temperamenten, die auf dieser Ebene agieren, besonders geeignet ist. Es ist kein geringer Vorteil der Ausein- andersetzung, dass das Grundsätzliche, wenn es auch ein Trennendes ist, wieder einmal klar beleuchtet wurde. Optimismus über eine mög- liche Einigung zweier theologischer Schulen ist nicht am Platze. Aber auch kein Pessi- mismus ist gerechtfertigt, sofern die Pfarrher- ren das Gebot der gegenseitigen Achtung in ihren Reihen praktizieren. Die Kirchendirek- tion besitzt ihrerseits ein «Wächteramt», dem, auch wenn ihm seitens eines Teils der Kirche mit wenig innerer Geneigtheit begegnet wird, ein guter Sinn innewohnt und das hoffentlich auch in Zukunft mutige Betreuer findet.